

# **Transportversicherung von A bis Z**

## Abkürzungen und Fachausdrücke

2. überarbeitete und erweiterte Auflage

# Vorwort

**Transportversicherung von A bis Z** bietet eine Zusammenfassung wesentlicher Fachbegriffe aus der Welt der Transportversicherung und damit verbundener Wissensgebiete aus Wirtschaft, Logistik, Transport und Verkehr. Es ist das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit der Arbeitsgruppe Transport-Informations-Service (AG TIS).

**Transportversicherung von A bis Z** will sowohl dem Praktiker als auch dem interessierten Laien Fachbegriffe kurz und prägnant erklären. Es wurde insbesondere darauf geachtet, die zum Teil sehr schwierige Materie allgemeinverständlich zu erläutern und trotzdem wesentliche wirtschaftliche und versicherungstechnische Zusammenhänge nicht zu vernachlässigen.

**Transportversicherung von A bis Z** erhebt den Anspruch, schnell und komprimiert Informationen über das Wesentliche zu liefern. Es ersetzt damit natürlich nicht ein notwendiges Detailstudium unter Inanspruchnahme weiterer Informationsquellen.

**Transportversicherung von A bis Z** beinhaltet Informationen, die dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechend und nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt sind. Dennoch kann keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität sowie Exaktheit und daher auch keine Haftung für die Inhalte übernommen werden, unabhängig zu welchem Zweck sie benutzt werden.

**Transportversicherung von A bis Z** steht im Transport-Informations-Service im Internet unter [www.tis-gdv.de](http://www.tis-gdv.de) zur Verfügung und wird ständig aktualisiert.

Die **AG TIS** (Fachausschuss Transport im GDV), im April 2006

- Björn v. Diepenbrock, GDV e.V., Berlin
- Klaus Gassner, Havariekommissariat K. Gassner, Hannover
- Jürgen Heimes, VICTORIA Versicherung AG, Düsseldorf
- Uwe Hein, Mannheimer Versicherung AG, Mannheim
- Edwin W. Mast, Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft, München
- Sven Töpfer, AXA Versicherung AG, Hamburg

# Hinweise für die Benutzung

Die Stichwörter sind vom ersten bis zum letzten Buchstaben nach dem Alphabet geordnet, auch wenn ein Stichwort aus mehreren Worten besteht.

Die Umlaute ä, ö, und ü gelten in der alphabetischen Reihenfolge wie die Vokale a, o und u; ß gilt wie ss.

Für Verweise werden folgende Arten verwendet:

- **Blau** dargestellt sind Textverweise, die auf Stichworte hinweisen, die mit der Begriffserklärung unmittelbar im Zusammenhang stehen und ebenfalls nachgeschlagen werden können.
- Schlussverweise stehen am Ende eines Artikels und sind als zusätzliche Informationsquellen aufzufassen. Sie sind beispielsweise wie folgt gekennzeichnet:
  - Weitere Informationen: Verweise in eine weiterführende Rubrik des TIS, z. B. TIS-Startseite > Transportversicherung > Incoterms
  - Internet: Webadresse, z. B. [www.tis-gdv.de](http://www.tis-gdv.de)

Der **Transport-Information-Service (TIS)** ist im Internet unter **[www.tis-gdv.de](http://www.tis-gdv.de)** verfügbar.

**1 PL Provider**

Abkürzung für engl.: [First Party Logistics Provider](#)

**2 PL Provider**

Abkürzung für engl.: [Second Party Logistics Provider](#)

**3 PL Provider**

Abkürzung für engl.: [Third Party Logistics Provider](#)

**4 PL Provider**

Abkürzung für engl.: [Fourth Party Logistics Provider](#)

**AAPA**

Abkürzung für engl.: [American Association of Port Authorities](#)

**a.a.r.**

Abkürzung für engl.: Against all risks; dt. gegen alle Risiken

(Vgl. [Güterversicherung](#))

**Abandon**

engl. abandonment

Unter Abandon versteht man die Preisgabe eines Rechts.

In der [Transportversicherung](#) bedeutet Abandon des Versicherers, dass sich der Versicherer durch Zahlung der [Versicherungssumme](#) innerhalb einer bestimmten Frist von weiteren Verbindlichkeiten befreit. Der Versicherer erwirbt durch die Zahlung keine Rechte an den versicherten Gegenständen. Für die [Güterversicherung](#) finden sich entsprechende Regelungen in der Ziffer 19 der [DTV-Güter 2000/2004](#).

**ABB-EDV**

Abkürzung für: Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von EDV-Anlagen, medizinischen Geräten und ähnlichen transportempfindlichen Gütern

**ABBH**

Abkürzung für: Allgemeine Bedingungen der deutschen Möbelspediteure für Beförderungen von Handelsmöbeln.

**Abfertigungsspediteur**

Der Abfertigungsspediteur ist für die operative und administrative Abfertigung des Gutes im Güterverkehr zuständig, indem er die [Lagerung](#) und Verladebereitschaft der Güter sowie das Ausstellen der erforderlichen Frachtpapiere ([Frachtbrief](#)) und Verwaltungsunterlagen ([Ursprungszeugnisse](#), Zollerklärungen, [Zertifikate](#) usw.) vornimmt.

**Abhandenkommen**

engl. short delivery

Abhandenkommen einer Sache liegt vor, wenn der Eigentümer oder sein Besitzmittler den unmittelbaren Besitz ohne seinen Willen verloren hat.

**Abholung**

engl. pickup

Übernahme von Gütern durch den [Frachtführer](#) oder Kunden.

**Ablader**

engl. shipper, consignor

Als Ablader wird derjenige verstanden, der aufgrund eines zwischen [Befrachter](#) und [Verfrachter](#) (z. B. [Reeder](#)) geschlossenen Beförderungsvertrages Waren im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Befrachters zur [Beförderung](#) per [Seeschiff](#) übergibt. Der Ablader wird allgemein auch als [Verlader](#) oder Verschiffer bezeichnet.

Der Ablader kann zugleich Befrachter sein, tritt aber häufig als [Spediteur](#) ([Seehafenspediteur](#)), d. h. selbständiger Vertreter des Versenders/ Verkäufers, auf.

**Ablegereife**

engl. discarding

Die Ablegereife beschreibt den Zustand von [Ladungssicherungsmitteln](#) und Lastaufnahmemitteln, bei dem durch Abnutzungserscheinungen (Einschnitte, Brüche oder Verschleiß in Abhängigkeit der Materialstärken) eine Verwendung nicht mehr vorgenommen werden darf. Verschiedene technische Regelwerke, wie DIN 3088, DIN 15020 Teil 2, DIN 15428, BG-Lehrbrief 556 und BG-Vorschrift VGB 9a, geben Hinweise zur Prüfung von Lastaufnahmemitteln.

## A

**Ablieferungshindernis**

engl. obstacles to delivery

Wird im Frachtrecht (§ 419 HGB) geregelt für den Fall, dass die Ware dem **Empfänger** nicht ausgeliefert werden kann, z. B. weil er nicht zu ermitteln ist, die Annahme verweigert oder nicht innerhalb einer Annahmefrist die Ware abnimmt. Liegt ein Ablieferungshindernis vor, hat der **Frachtführer** unverzüglich eine Anweisung des **Absenders** über die Weiterbehandlung des Gutes einzuholen.

(Vgl. **Beförderungshindernis**)

**Abplatzen**

engl. flaking, spalling

Bezeichnet das Ablösen flächenartiger Teilchen von Materialien durch Feuchtigkeit, Temperatureinfluss oder **mechanische Beanspruchungen** (z. B. Farbanstriche). Eine Form der Beschädigung, die eine Minderung der Qualität der Ware zur Folge haben kann.

**Abschöpfung**

engl. export levy

Die Abschöpfung ist ein preistechnisches Mittel zur Sicherung der Inlandspreise insbesondere von **Marktordnungswaren** (z. B. Agrarprodukte) eines Staates oder einer Staatengemeinschaft (z. B. EU) gegenüber Weltmarktpreisen.

Die Differenz zwischen hohem Ausfuhrpreis und dem niedrigen Marktpreis des Drittlandes kann versichert werden (**Ausfuhrerstattungen**).

**Abschreibepolice**

engl. floating policy, declaration policy

Die Abschreibepolice ist eine spezielle Art einer **Generalpolice (Laufende Versicherung)**, die heute jedoch kaum noch Anwendung findet. Es wird eine Abschreibesumme vereinbart, von der die **Versicherungssummen** der einzelnen Transporte abgeschrieben werden. Der Versicherungsnehmer zahlt die Prämie aus der vereinbarten Abschreibesumme im voraus. Sobald diese Summe abgeschrieben (aufgebraucht) ist, wird sie gegen Prämienzahlung erneuert.

**Absender**

engl. consignor

Als Absender wird derjenige bezeichnet, der üblicherweise im eigenen Namen mit dem **Frachtführer** den **Frachtvertrag** abschließt. Der Absender ist oft ein **Spediteur**, da er für

Rechnung des **Versenders** den **Transport** bzw. die Versendung durch den Frachtführer oder **Verfrachter** besorgt.

**Abspaltung**

engl. chipping

Abspaltung bezeichnet die durch **mechanische Beanspruchungen** von spröden Materialien (z. B. Glas, Metalle, Holz, Keramik, Emaille, Lackschichten) abgespaltenen (oft scharfkantigen) Teilchen.

**Absteifen, Absteifung**

engl. shoring

Begriff aus der **Ladungssicherung**. Hierbei handelt es sich um ein Prinzip der **Direktsicherung**, bei der die **Ladung** eines **Transportmittels** durch Einsetzen von passenden Hölzern u. ä. in die Staulücken gegen Verrutschen gesichert wird.

(Vgl. **Pallung, Formschluss, Direktzurrung, Niederzurrung**)

**Abtretung, Zession**

engl. assignment, subrogation, transfer

Übertragung einer Forderung durch einen Vertrag von dem bisherigen Gläubiger (Zedent) auf einen neuen Gläubiger (Zessionar).

**Abtretungserklärung**

engl. deed of assignment, letter of subrogation

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem anderen auf diesen übertragen werden - § 398 BGB. Die Abtretung ist eine in der **Transportversicherung** übliche Erklärung des Versicherungsnehmers/Versicherten, mit der dieser seine Forderung auf den Versicherer zum Zwecke des **Regresses** überträgt.

Nach der **Regulierung** eines Schadens unterzeichnet z. B. der frachtbriefmäßige **Empfänger** eine Abtretungserklärung, mit der die Rechte aus dem maßgeblichen **Frachtvertrag** für den Regress an den führenden Versicherer in Höhe der gezahlten **Entschädigung** abgetreten werden.

**Abwicklungskosten**

engl. handling charges

Nebenkosten im Zusammenhang mit der Realisierung eines **Transports**, z. B. Kosten der Vorführung beim Zoll.

**Abzugsfranchise**

engl. deductible amount, compulsory excess

Die Abzugsfranchise ist ein Selbstbehalt (**Franchise** = Freiteil) am Schadenaufwand, den der Versicherungsnehmer bei jedem **Schaden** selbst trägt. Der Versicherer tritt nach Abzug des vereinbarten Selbstbehaltes ein. Der Selbstbehalt kann sowohl als fester Betrag als auch als prozentuale Beteiligung vereinbart werden. Eine prozentuale Abzugsfranchise ist gebräuchlich bei der Versicherung von Flüssigkeiten in Fässern, Kanistern und Tanks. Wichtig ist, dass die Bezugsgrößen eindeutig definiert sind (z. B. je **Palette**, je **Ladung**).

(Vgl. **Integralfranchise**)

**ACCMC**

Abkürzung für engl.: Arab Center for Coordination and Maritime Consultation

**Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (ADN)**

engl. European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways

Europäisches Übereinkommen über die **Beförderung gefährlicher Güter** auf **Wasserstraßen**. Im deutschen Binnenverkehr gilt als nationales Recht die **GGVBinSch**.

**Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures sur le Rhin (ADNR)**

Europäisches Übereinkommen über die **Beförderung gefährlicher Güter** auf dem Rhein.

**Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (ADR)**

engl. European Agreement concerning the International Transport of Dangerous Goods by Road

Europäisches Übereinkommen über die internationale **Beförderung gefährlicher Güter** auf der Straße.

Im deutschen Binnenverkehr gilt als nationales Recht die **GGVSE**.

**Accord relatif aux transports internationaux de denrées périssables et aux engins spéciaux à utiliser pour ces transports (ATP)**

engl. Agreement of international carriage of perishable foodstuffs

Übereinkommen über internationale **Beförderungen** leicht **verderblicher** Lebensmittel und über die besonderen **Beförderungsmittel**, die für diese Beförderungen zu verwenden sind.

**ACEP**

Abkürzung für engl.: **Approved Continuous Examination Programme**

**Act of god**

siehe **Höhere Gewalt**

**ADB**

Abkürzung für: **Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungsbedingungen (ADB 1963)**

**ADN**

Abkürzung für frz.: **Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures**

**ADNR**

Abkürzung für frz.: **Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures sur le Rhin**

**ADR**

Abkürzung für frz.: **Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route**

**ADS**

Abkürzung für: **Allgemeine Deutsche Seeversicherungbedingungen**

(Vgl. **ADS Güter 1973, 1984, 1994**)

**ADSp**

Abkürzung für: **Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen**

## A

**AE**

Abkürzung für: [Ausfuhrerklärung](#)

**AG**

Abkürzung für: Schiffsführungspatent für Kapitän auf großer Fahrt.

**AGB**

Abkürzung für: [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)

**AGBG**

Abkürzung für: Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

**AGNB**

Abkürzung für: [Allgemeine Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen](#)

**AIMU**

Abkürzung für engl.: [American Institute of Marine Underwriters](#)

**Airwaybill, Airway Bill, Air Waybill (AWB)**

dt. Luftfrachtbrief

Vereinheitlichtes [Beförderungsdokument](#) der IATA nach dem [Warschauer Abkommen](#); es ist international als alleiniges Warenbegleitpapier im Luftverkehr zulässig. Im Lufttransportgewerbe sind heute auch die so genannten [House Airwaybills](#) gebräuchlich.

**Akkreditiv (Dokumentenakkreditiv, Warenakkreditiv)**

engl. Letter of Credit (L/C, LC, LOC)

Bei internationalen Warenlieferungen ist das Dokumentenakkreditiv eine übliche Form der Abwicklung des Zahlungs- und Kreditverkehrs. Es ist die Anweisung eines Käufers an seine Bank, eine Zahlung eines bestimmten Betrages gegen Vorlage bestimmter Dokumente (dazu gehören meist: Lieferrechnung des Absenders, [Ursprungszeugnis](#), original [Konnossement](#), original [Versicherungszertifikat](#)), welche die Versendung der Ware beweisen, an den Warenverkäufer zu leisten. Das Akkreditiv wird von

den Banken nach Standardbedingungen ([ERA 500](#) bzw. UCP 500) abgewickelt.

Weitere Informationen:

[TIS-Startseite](#) > [Transportversicherung](#) > [Dokumentenakkreditiv](#)

**AKP-Staaten**

engl. ACP states

Entwicklungsländer im Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Raum, die bei der Einfuhr von bestimmten Gütern EG-Zollfreiheit genießen.

**Akzept**

engl. acceptance

Im Wertpapierwesen auch „Annahme eines gezogenen Wechsels“ genannt. Dies geschieht, wenn sich der Bezogene durch seine Unterschrift auf dem [Wechsel](#) zur Bezahlung verpflichtet. Als verbindliche Annahme gilt bereits die bloße Unterschrift des Bezogenen, die üblicherweise quer auf den linken Rand des Wechsels gesetzt wird.

In der Versicherung bezeichnet Akzept die Annahme eines [Rückversicherungs](#)angebotes.

**ALB**

Abkürzung für:

1. Allgemeine Leistungsbeschreibungen (vorwiegend Bahnverkehr)
2. Allgemeine Lagerbedingungen

**Allelopathie**

engl. allelopathy

Unter Allelopathie wird die Beeinflussung pflanzlicher Produkte (z. B. Früchte) auf andere Pflanzen oder Pflanzen der gleichen Art durch die von ihnen abgegebenen Gase, wie Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Ethylen (Äthylen, Ethen, C<sub>2</sub>H<sub>4</sub>) und Aromastoffe, verstanden.

Weitere Informationen:

[TIS-Startseite](#) > [Waren-Informationen](#) > [Allelopathie](#)

**Allgefahrendeckung**

engl. all risk cover

Versicherungsdeckung für alle Gefahren/Risiken, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

(Vgl. [Deckungsformen](#), [All risks](#))

### Allgemeine Beförderungsbedingungen für den gewerblichen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (AGNB)

Diese Regelung, nach der sich Güternahverkehrsunternehmer u. a. gegen alle Schäden zu versichern hatten (s. [Güterhaftpflicht im Nahverkehr](#)), ist durch die Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts ([Transportrechtsreformgesetz](#), 01.07.1998) ersetzt worden.

### Allgemeine Deutsche Binnen-Transportversicherungsbedingungen (ADB 1963)

Versicherungsbedingungen speziell für [Transporte](#) auf dem Lande, auf Flüssen und mit Luftfahrzeugen über Land. Sie sind kaum noch gebräuchlich.

### Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen – Besondere Bestimmungen für die Gütersicherung in den Fassungen 1973, 1984 und 1994 (ADS 1973, 1984 und 1994)

Seit 1973 bilden die Besonderen Bestimmungen für die [Gütersicherung](#) die Grundlage für die Versicherung von Gütertransporten mit Schiffen, Luft- und Landtransportmitteln, einschließlich Vor- und Nachreise, aber auch bei reinen Binnentransporten (vgl. [ADB](#)). Im Übrigen sind die [ADS 1919](#) weiterhin gültig.

1983 wurden nach fast zehnjährigem Bestehen der ADS 1973 aufgrund der in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen überprüft und in verschiedenen Passagen geändert. Darüber hinaus erfolgten weitere Änderungen wegen der 1982 eingeführten, grundlegend überarbeiteten [Institute Cargo Clauses](#). Somit wurden 1984 die Besonderen Bestimmungen für die Gütersicherung 1973 in der Fassung 1984 bekannt gegeben.

Im Jahre 1994 wurden die Besonderen Bestimmungen für die Gütersicherung 1973 in der Fassung 1994 veröffentlicht; sie waren der Gruppenfreistellungsverordnung angepasst.

Seit dem 01.07.1999 werden für die Gütersicherung vom [GDV](#) die [DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2004](#) unverbindlich bekannt gegeben.

### Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen von 1919 (ADS 1919)

engl. German General Rules of Marine Insurance

Die Allgemeinen Deutschen Seeversicherungsbedingungen sind im Jahr 1919 herausgegebene Bedingungen für Seeversicherungsverträge und ersetzen die seeversicherungsrechtlichen Regelungen des [HGB](#) (§§ 778-900), soweit diese abdingbar sind. Die ADS 1919 sind in Abschnitte gegliedert:

Der erste Abschnitt enthält allgemeine Bestimmungen für [Kaskoversicherungen](#) und [Güterversicherungen](#).

Im zweiten Abschnitt sind die Spezialregelungen der Kasko- und Gütersicherung enthalten. Die Gütersicherung wird seitdem in den [ADS Güter 1973, 1984 und 1994](#), den Bestimmungen für die laufende Versicherung sowie den dazugehörigen [DTV-Klauseln](#) geregelt. Seit dem 01.07.1999 werden für die Gütersicherung vom [GDV](#) unverbindlich die [DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2004](#) empfohlen.

### Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen (ADSp)

engl. German Forwarders Standard Terms and Conditions

[Allgemeine Geschäftsbedingungen](#) des [DSL](#), die festlegen, welche Leistungen ein [Spediteur](#) zu erbringen hat und wie er gegenüber seinen Auftraggebern haftet.

ADSp, Ziff. 2: „Die ADSp gelten für Verkehrsverträge über alle Arten von Tätigkeiten, gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager- oder sonstige üblicherweise zum Speditions-gewerbe gehörende Geschäfte betreffen. Hierzu zählen auch speditionübliche logistische Leistungen, wenn diese mit der [Beförderung](#) oder [Lagerung](#) von Gütern in Zusammenhang stehen.“

Die ADSp 2003 sehen keine Kombination von Haftungs- und Schadenversicherung mehr vor. Der Spediteur versichert seine Haftung aus den genannten Tätigkeiten auf Basis einer Betriebsbeschreibung. Versicherungsschutz wird auf Basis der [DTV-VHV 2003/2005](#) oder ähnlicher, modifizierter Versicherungskonzepte am Markt bereitgestellt. Daneben hält er eine so genannte Spediteur-Generalpolice vor, in deren Rahmen er auf ausdrücklichen Auftrag (Ausnahme: bei Vermutung) des [Versenders](#) auf dessen Kosten eine [Transportversicherung](#) eindeckt. Neben den ADSp finden auch die Geschäftsbedingungen des [BGL](#) Anwendung; sie heißen [VBGL](#).



## A

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

engl. general terms and conditions, standard business conditions

Im Rechtsverkehr sollen AGB's die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien möglichst umfassend regeln. Sie sind oft auf der Rückseite von Angebotsformularen abgedruckt. Sie enthalten Ausführungen zu Verkauf, Lieferung, [Lieferfrist](#), Lieferpflicht, Preisberechnung, Zahlung, Zahlungspflicht, Gefahrenübergang und Schadenersatz. Sie vereinfachen das Angebotswesen.

**Allgemeines Präferenzsystem (APS)**

engl. generalized system of preferences (GSP)

EU-Verordnung, nach der zahlreiche Erzeugnisse aus Entwicklungsländern zu einem ermäßigten Zollsatz in die Europäische Union (EU) eingeführt werden können.

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)**

engl. General Conditions of Insurance (GCI)

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind rechtstechnisch [Allgemeine Geschäftsbedingungen \(AGB\)](#), die Versicherungsverträgen ohne Rücksicht auf individuelle Verschiedenheiten im Einzelfall zugrunde gelegt werden. Auch Besondere Bedingungen, Sonderbedingungen, Zusatzbedingungen und Klauseln können AVB sein.

**Allonge**

engl. allonge

Anhang bzw. Ergänzungsblatt, das mit einem [Wechsel](#) oder einer Namensaktie zur weiteren Aufnahme von [Indossamenten](#) verbunden werden kann.

Es bezeichnet aber auch die Haftungsausdehnung des [Verfrachters](#), z. B. auf Schäden im Gewahrsam der Kaianstalt.

**Allotment**

engl. allotment

Bezeichnet in der [Linienschifffahrt](#) die Zuteilung von Raumeinheiten ([Laderaum](#)) an Agenturen.

**All risks**

Bezeichnet das Prinzip der [Allgefahrendeckung](#) (Universalität der Gefahrendeckung) und findet sich insbesondere in der [Vollen Deckung](#) der [DTV-Güter 2000/2004](#) und [ADS Güter](#)

[1984/1994](#) sowie in der Deckungsform A der [Institute Cargo Clauses](#) wieder.

**Alpha-Prefix**

dt. Eigner-Code

Der Alpha-Prefix ist ein Eigner-Code aus vier Buchstaben vor der Container-Nummer bei international austauschbaren [Containern](#).

**American Association of Port Authorities (AAPA)**

Amerikanischer Verband der Hafenbehörden für die USA, Kanada, Lateinamerika und die Karibik.

Internet: [www.aapa-ports.org](http://www.aapa-ports.org)

**American Institute of Marine Underwriters (AIMU)**

Verband der Transportversicherer in den USA.

Internet: [www.aimu.org](http://www.aimu.org)

**American Standard Association (ASA)**

Amerikanischer Normen Verband.

**AMÖ**

Abkürzung für: Bundesverband Möbelspedition (AMÖ) e.V.

Internet: [www.amoe.de](http://www.amoe.de)

**Analysezertifikat**

Bestätigung über chemische Zusammensetzungen von [Waren](#).

(Vgl. [Begleitpapiere](#))

**An Bord**

engl. on board, shipped/shipment on board

„An Bord“ ist ein (vorgedruckter) Vermerk im [Konnossement](#) (B/L), der besagt, dass sich die Ware tatsächlich an Bord eines genannten [Schiffes](#) befindet. Bei „shipment on board“-Konnossementen sind die folgenden 4 Parteien ermächtigt, einen solchen Vermerk anzubringen:

- [Frachtführer](#),
- Agent des Frachtführers,
- Kapitän des Schiffes,
- Agent des Kapitäns.

**An Deck**

engl. on deck, shipped on deck

„An Deck“ ist ein Vermerk im [Konnossement](#) (B/L), der besagt, dass die Ware an Deck des [Schiffes](#) verladen worden ist. Dokumente mit „an Deck“-Verladevermerk werden nur angenommen, wenn die [Akkreditiv](#)-Bedingungen dies ausdrücklich erlauben.

**Andenstaaten, Gemeinschaft der**

engl. andean pact

Die Gemeinschaft der Andenstaaten (hierzu gehören Bolivien, Ecuador, Kolumbien, Peru und Venezuela) befasst sich mit Abkommen zur Abschaffung der Binnenzölle und gemeinsamen Zöllen nach außen.

**Andienung**

engl. delivery notice

In der Versicherung ist die (Schaden-) Andienung eine ausdrückliche Erklärung des Versicherten, dass er innerhalb der gültigen Frist entschädigt werden will.

Im Speditionsgeschäft bedeutet Andienung gleich Mitteilung, dass die [Ware](#) angekommen ist und zur Verfügung steht.

**Anhänger, Lastanhänger**

engl. trailer

Bezeichnung für ein motorloses Fahrzeug für den Güterverkehr, das zum Anhängen an ein Kraftfahrzeug (Motorwagen), ausgenommen hiervon sind [Sattelanhänger](#), bestimmt ist. Motorwagen und Lastanhänger bilden zusammen ein [Lastzug](#).

**Anlagenversicherung**

engl. insurance of project cargo

[Transportversicherung](#) für Großprojekte im Anlagenbau, wie z. B. vollständige Fabriken, Seehafenanlagen, Flughäfen, Kraftwerke.

Transport- und Montagerisiken sowie sonstige Risiken (z. B. [TBU-Versicherung](#)) im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen werden häufig in einer Kombipolice zusammengefasst.

**Anschlagen**

engl. sling

Befestigen eines Gegenstands, z. B. eines [Kolllos](#) mit einem Lastaufnahmemittel am Lasthaken.

**Anschlussgleis**

engl. private siding

Gleis für die direkte Anbindung eines Unternehmens an ein (öffentliches) Schienennetz.

**Anspruch**

engl. claim

Anspruch ist ein Begriff des bürgerlichen Rechts und ist das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (§ 194 BGB). Ansprüche setzen eine Anspruchsgrundlage voraus, insbesondere eine Rechtsnorm oder einen Vertrag.

**Anspruch abwehren**

engl. dispute of claim

Im Rahmen eines Versicherungsvertrages, insbesondere im Haftpflichtbereich, einem unberechtigten Anspruch abwehren (Übernahme des Prozessrisikos).

**Anzahlungsgarantie**

engl. advance payment guarantee

Wird im Normalfall von der Bank des Verkäufers in Form einer abstrakten Zahlungsverpflichtung (Garantie) abgegeben. Dient der Sicherung allfälliger Ansprüche des Käufers gegenüber dem Verkäufer auf Rückerstattung einer vor Warenlieferung geleisteten Anzahlung. Der Anspruch auf Rückerstattung der Anzahlung entsteht im Falle der nicht oder nicht vertragsgemäßen Lieferung der Ware.

**a.p.**

Abkürzung für engl.: Additional premium; dt. Extraprämie

**Appended Declaration**

dt. beigefügte Erklärung

Im [Akkreditiv](#)-Geschäft eine von den Banken geforderte, notariell bestätigte Erklärung, aus der die Vollmacht und die Identität der das Zertifikat unterschreibenden Mitarbeiter des Versicherers hervorgeht.

**Weitere Informationen:**

TIS-Startseite > Transportversicherung > Versicherungszertifikat im Akkreditivgeschäft - Abwicklung, Dokumente usw. -

## A

**Approved Continuous Examination Programme (ACEP)**

Prüfplakette am [Container](#), als Nachweis, dass dieser nach dem anerkannten Reparatur- und Wartungssystem CSC geprüft worden ist.

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Container > CSC/ACEP-Programm

**APS**

Abkürzung für: [Allgemeines Präferenzsystem](#)

**A.R.A.-Häfen**

Sammelbezeichnung für die Häfen der Städte Antwerpen, Rotterdam und Amsterdam.

**Arbitrage**

engl. arbitration

Schiedsgerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus Handelsgeschäften unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, insbesondere bei Warengeschäften im Seetransport.

**Arrest**

engl. arrest

Auf Antrag des Gläubigers einem Urteil vorgegreifende gerichtliche Maßnahme zwecks Sicherung der späteren Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners.

**Artikel**

engl. article, commercial article

Ware, die mit einer Nummer gekennzeichnet und somit spezifiziert ist.

**ASA**

Abkürzung für engl.: [American Standard Association](#)

**ASEAN**

Abkürzung für engl.: [Association of Southeast Asian Nations](#)

**Assekuradeur**

engl. underwriting agent

In der Vergangenheit war ein Assekuradeur ein selbständiger Risikoträger, der besonders

in der [Transportversicherung](#) das Versicherungsgeschäft auf eigene Rechnung und Gefahr zeichnete. Heute ist er ein Zeichnungsbevollmächtigter, der im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung für einen oder mehrere Versicherungsunternehmen Versicherungspolizen zeichnet und Schäden abwickelt. Die Vollmachten sind nach außen unbeschränkt und bei der örtlichen Handelskammer oder beim [Verein Hanseatischer Transportversicherer e.V. \(VHT\)](#) hinterlegt. Rechtlich vergleichbar mit dem Abschlussagenten nach § 5 VVG.

**Association of Southeast Asian Nations (ASEAN)**

Wirtschaftsvereinigung südostasiatischer Staaten, wie Brunei, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Myanmar, Philippinen, Singapur, Thailand, Vietnam, zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums und Förderung des sozialen und kulturellen Fortschritts.

Internet: [www.aseansec.org](http://www.aseansec.org)

**ATA**

Abkürzung für engl.: Air Transport Association (USA)

Internet: [www.air-transport.org](http://www.air-transport.org)

**ATLAS**

Abkürzung für: Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem

**ATP**

Abkürzung für frz.: [Accord relatif aux transports internationaux de denrées périssables et aux engins spéciaux à utiliser pour ces transports](#)

**Aufbringen**

engl. capture

Gewaltsame Inbesitznahme von [Schiff](#) und [Ladung](#) sowie die Einbringung in einen Hafen des besitznehmenden Staates.

(Vgl. [Beschlagnahme](#))

**Aufgeld, Zuschlag (Agio)**

engl. surcharge

Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennwert (eines Wertpapiers) und dem Verkaufsbetrag.

**Aufmachen**

engl. issue

Im Transportrecht bezeichnet es das Ausschreiben oder Ausfüllen von Vordrucken, z. B. [Konnossementen](#).

**Aufopferung**

engl. sacrifice

Maßnahme zur Rettung von Sachen oder Personen, wobei bewusst Schäden, die das [Schiff](#) und/oder die [Ladung](#) treffen, oder Kosten (z. B. Leichterkosten, Bergelohn) in Kauf genommen werden. Die [Havarie-grosse](#) regelt im Grundsatz die Verteilung der Kosten zwischen Schiff und Ladung, die durch eine Rettung aus gemeinsamer Gefahr anfallen.

**Aufruhr**

engl. riot(s)

Bezeichnung für eine Zusammenrottung, eines zahlenmäßig nicht unerheblichen Volksteils, um einen mit Gewalt verbundenen Kampf gegen die Staatsgewalt zu führen. Der Begriff überschneidet sich teilweise mit demjenigen der „[Inneren Unruhen](#)“.

Aufruhr ist in der [Güterversicherung](#) eine „ausgeschlossene Gefahr“, kann jedoch z. B. im Rahmen einer Streik- und Aufruhrklausel wieder eingeschlossen werden.

(Vgl. [Politisches Risiko](#))

[Weitere Informationen/Allgemeine Versicherungsbedingungen:](#)

TIS-Startseite > Transportversicherung > Ware > DTV-Güter 2000/2004 > Streik- und Aufruhrklausel

**Aufwendungsersatz**

engl. reimbursement of expenses

Rechtsanspruch des Beauftragten gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 670 BGB). Im Rahmen eines Versicherungsvertrages Anspruch des Versicherungsnehmers auf Ersatz seiner Aufwendungen für die Erfüllung seiner z. B. Rettungspflicht zur Abwendung oder Minderung des Schadens.

**Ausfuhrdeckung**siehe [Ausfuhrkreditversicherung](#)**Ausführender Frachtführer**

engl. actual carrier

Der ausführende [Frachtführer](#) ist der Frachtführer, der die Ortsveränderung bzw. [Beförderung](#) einer Ware tatsächlich vornimmt. Im Gegensatz dazu ist der „vertragliche Frachtführer“ derjenige, der den [Frachtvertrag](#) geschlossen hat.

**Ausfuhrerklärung (AE)**

engl. export declaration

Erklärung zum Nachweis, dass es sich um eine Ausfuhrsending handelt, zwecks Befreiung von der Umsatzsteuer.

**Ausfuhrerstattung**

engl. export refund

Die Ausfuhr von [Waren](#) in Drittländer, in denen die Preise im Allgemeinen unter den Weltmarktpreisen liegen, wird durch Erstattungen ermöglicht, die den jeweiligen Preisunterschied zwischen Welt- und Binnenmarkt ausgleichen sollen.

(Vgl. [Abschöpfung](#))**Ausfuhrkreditversicherung (Exportkreditversicherung)**

engl. export credit insurance

Die private Ausfuhrkreditversicherung deckt die ausgefallenen Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen bei Insolvenz des Abnehmers der exportierten [Waren](#). Neben dem Tatbestand der Insolvenz gelten auch unergiebige Zwangsvollstreckungen sowie der Nachweis der Unmöglichkeit, die Exportforderung zu realisieren, als Versicherungsfall. Während die private Ausfuhrkreditversicherung lediglich wirtschaftliche Risiken absichert, besteht für politische Risiken Absicherung durch Ausfuhrerstattungen im Rahmen der staatlichen Ausfuhrkreditversicherung, die auch häufig als Exportkreditversicherung bezeichnet wird.

**Ausfuhrliste**

Anlage zum [Außenwirtschaftsgesetz](#) (AWG) und zur [Außenwirtschaftsverordnung](#) (AWV), die eine Aufzählung von Waren enthält, deren Ausfuhr genehmigungsbedürftig ist (z. B. [Embargo](#)).

(Vgl. [Einfuhrliste](#))

## A

**Ausfuhrlizenz, Exportlizenz**

engl. export license, export licence

Ist beim Export von Agrarerzeugnissen in Länder außerhalb der EU erforderlich.

(Vgl. [Einfuhrlizenz](#))

**Ausklarierung**

engl. clearance outwards

Formale Abfertigung der [Schiffe](#) durch die Hafenbehörden vor ihrer Abfahrt aus [Seehäfen](#).

(Vgl. [Einklarierung](#), [Klarierung](#))

**Ausrüster**

Ist zeitweise Besitzer eines ihm nicht gehörenden [Seeschiffes](#), der dieses mit Besatzung einschließlich Kapitän versieht und für seine Rechnung verwendet. Dritten gegenüber gilt er als [Reeder](#).

**Außenwirtschaftsgesetz (AWG)**

Das Außenwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung nebst [Einfuhrliste](#) und [Ausfuhrliste](#) ist die nationale Reglementierung für sämtliche Handelsbeziehungen mit anderen Staaten.

**Aussperrung**

engl. lock out

Planmäßige Ausschließung von Arbeitnehmern durch Arbeitgeber im Rahmen des Arbeitskampfes. Aussperrung ist in der [Güterversicherung](#) eine ausgeschlossene Gefahr, kann jedoch z. B. im Rahmen einer Streik- und Aufruhrklausel wieder eingeschlossen werden.

(Vgl. [Politisches Risiko](#))

[Weitere Informationen/Allgemeine Versicherungsbedingungen:](#)

TIS-Startseite > [Transportversicherung](#) > AVB > DTV-Güter 2000/2004 > [Streik- und Aufruhrklausel](#)

**Ausstellungsversicherung**

engl. exhibition risk insurance

[Sonderzweig](#) der [Transportversicherung](#), die Transporte zu einer Ausstellung, den Aufenthalt während der Ausstellung, den Rücktransport und damit verbundene [Lagerungen](#) versichert. Versicherbare Sachen sind Ausstellungsgüter aller Art, auch Kunstgegenstände (vgl. [Kunstge-](#)

[genständerversicherung](#)) mit entsprechenden Sicherheitseinrichtungen, nebst Stand und Stand-ausrüstung. Sofern bereits eine [Güterversicherung \(Generalpolice\)](#) besteht, werden die Ausstellungsrisiken üblicherweise nicht über eine eigene Ausstellungsversicherung versichert, sondern in die Generalpolice eingeschlossen.

**Automatenversicherung**

engl. vending-machine insurance

[Sonderzweig](#) der [Transportversicherung](#), der Automaten jeglicher Art (z. B. Waren-, Spiel- und Musikautomaten) einschließlich (allerdings begrenzt) deren Inhalt versichert. Gedeckt sind Transporte vom Hersteller zum Aufstellungs-ort, unter Umständen erforderliche Transporte zwecks Reparatur und Umstellung sowie das stationäre Risiko während der Benutzung des Automaten.

**Aval, Wechselbürgschaft**

engl. guaranty, surety for payment

Die Zahlung der Wechselsumme, die dem Bezogenen obliegt, kann ganz oder teilweise durch Wechselbürgschaft (Aval) gesichert werden, indem der Bürge seine Unterschrift allein oder mit einer entsprechenden Erklärung auf den [Wechsel](#) setzt. Mangels anderer Angaben verpflichtet sich der Wechselbürge für den Aussteller.

Zusicherung eines Dritten für eine Forderung bei Fälligkeit einzustehen (Bankaval).

**AVB**

engl. GCI

Abkürzung für: [Allgemeine Versicherungsbedingungen](#)

**Average**

dt. [Havarie](#)

**AWB**

Abkürzung für engl.: [Airwaybill](#), [Airway Bill](#), [Air Waybill](#)

**AWG**

Abkürzung für: [Außenwirtschaftsgesetz](#)

**AZO**

Abkürzung für: [Allgemeine Zollordnung](#)

**B2B**

Abkürzung für engl.: [Business to Business](#)

**B2C**

Abkürzung für engl.: [Business to Consumer](#),  
[Business to Customer](#)

**Back-to-back L/C**

dt. [Gegenakkreditiv](#)

**BAFA**

Abkürzung für: [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle](#)

**BaFin**

Abkürzung für: [Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht](#)

**BAG**

Abkürzung für: Bundesamt für Güterverkehr

Internet: [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de)

**Bagatellschäden**

engl. minor loss

Es handelt sich um Schäden mit geringer Höhe, die bei der [Regulierung](#) zu unverhältnismäßig hohen Kosten führen. Sie können durch [Abzugsfranchisen](#) oder [Integralfranchisen](#) vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

**Bahnfrachtbrief, Eisenbahnfrachtbrief**

engl. railwaybill, railway bill

[Beförderungsdokument](#) für den [Transport](#) per [Eisenbahn](#), welches eine vollständige [Eisenbahnwagen-Ladung](#) ausweist. Dem [Absender](#) wird das [Duplikat](#) als Quittung für die Warenannahme übergeben (auch Duplikat-Frachtbrief genannt).

(Vgl. [CIM-Frachtbrief](#))

**Bahnspediteur**

[Spediteur](#), der im Bahnverkehr das Zusammenwirken der [TUL-Prozesse](#) sowie die erforderlichen Nebenleistungen im Interesse seines Auftraggebers organisiert.

**Baisse-Klausel**

engl. benefit of fall clause

Bestimmung im [Frachtvertrag](#), wonach ein Nachlass in anderen Frachtraten auch für den vorliegenden Frachtvertrag Gültigkeit hat.

**Ballen**

engl. bale

Bezeichnung für lose [Waren](#), wie z. B. Naturfasern, Kunstfasern, Altpapier, Textilien, Zellulose, die unter Druck quaderförmig zusammengepresst, je nach Empfindlichkeit mit z. B. Jute- oder Kunststoffgeweben emballiert und anschließend mit z. B. Bandeisen, Drähten oder Kunststoffbändern zusammengehalten werden.

**BALM**

Abkürzung für: Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung

**Baltikum**

engl. Baltic states

Sammelbezeichnung für die im östlichen Teil Nordeuropas an der Ostsee liegenden Staaten Litauen, Lettland und Estland (seit 2004 Mitglieder der [EU](#)) sowie dem zu Russland gehörenden Oblast Kaliningrad.

**BAM**

Abkürzung für: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Internet: [www.bam.de](http://www.bam.de)

**Bankeffekt**

engl. bank effect

Wenn ein [Schiff](#) eine Untiefe oder ein Ufer dicht passiert, entstehen Ansaugkräfte, durch die ein Schiff aus dem Ruder laufen kann.

**Bankgarantie**

engl. bank guarantee, banker's guarantee

Einseitiger Vertrag zwischen einer Bank als Garantier und einem Begünstigten als Garantiennehmer, in welchem sich die Bank gegenüber dem Begünstigten verpflichtet, ihm eine Zahlung in bestimmter Höhe zu leisten, falls ein Dritter eine Leistung nicht erbringt oder sich ein sonstiges Ereignis (nicht) verwirklicht.

## B

**Banngut, Bannware, Konterbande**

engl. contraband

Bezeichnet im Seekriegsrecht **Güter**, die militärischen Zwecken dienen. Schiffe, die Bannware für den Feind transportieren, dürfen nach Seekriegsrecht beschlagnahmt werden.

**Barraterie**

engl. barratery

Vorsätzliche Unredlichkeit von Kapitän oder Besatzung zum Nachteil von **Schiff** und Ladung. Hierzu gehören u. a. Unterschlagung des Schiffes oder der **Ladung**, Schmuggel, absichtliches Versenken.

**Barre**

engl. bar, shallows

Sandbank oder Untiefe in Hafeneinfahrten oder Flussmündungen, die oftmals den zulässigen Tiefgang des **Schiffes** begrenzt oder nur bei Hochwasser passiert werden kann.

**Barrehafen**

engl. tidal port, tidal harbour

Hafen, der nur bei Hochwasser angelaufen werden kann.

**Barrel**

Maßeinheit für ein **Fass** Rohöl, wird auch als Öl-Barrel (158,97 Liter) bezeichnet. Das Hohlmaß wird unterschieden in amerikanisches Barrel (entspricht 119,2 Liter) und englisches Barrel (entspricht 163,656 Liter).

**Basishäfen**

engl. main ports

Andere Bezeichnung für Haupthäfen, die im Rahmen der **Linienschiffahrt** auf jeden Fall angelaufen werden und für die Grundfrachten (Basisraten) festgelegt werden. Nebenhäfen werden nur bei ausreichendem Ladungsangebot angelaufen, wobei bei deren Bedienung häufig **Rangezuschläge** zu den Basisraten erhoben werden.

**BAV**

Ehemaliges Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen für die Überwachung der privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG); jetzt in die Institution **BaFin** integriert.

**Bay**

engl. bay

Bezeichnung der Stellplätze auf einem **Containerschiff**. Es handelt sich dabei um die Containerreihe in Querrichtung des Schiffes, d. h. auf die Schiffsbreite bezogener Bereich bzw. von Bordwand zu Bordwand.

(Vgl. **Row**, **Tier**, **Bayplan**)

**Bayplan**

engl. bay plan

Containerstauplan, in dem die Stauplätze der einzelnen **Container** angegeben sind.

(Vgl. **Row**, **Tier**, **Bay**)

**BDF**

Abkürzung für: Bundesverband des Deutschen Güterfernverkehrs

**BDI**

Abkürzung für: Bundesverband der Deutschen Industrie

Internet: [www.bdi.de](http://www.bdi.de)

**BDN**

Abkürzung für: Bundesverband des Deutschen Güternahverkehrs; ist in den **BGL** aufgenommen worden.

**B/E**

1. Abkürzung für engl.: Bill of entry, dt. Zolleinfuhrschein

2. Abkürzung für engl.: Bill of exchange, dt. **Wechsel**

**Beanspruchung, Transportbeanspruchungen**

engl. stress, strains, transport stresses

In der Warenkunde sind Beanspruchungen die Gesamtheit der Einflüsse, die an einer Ware, deren **Verpackung** oder **Transportmittel**, Veränderungen der Qualität hervorrufen können. Hierzu gehören **klimatische Beanspruchungen**, **mechanische Beanspruchungen** und **biotische Beanspruchungen**.

(Vgl. **beanspruchungsgerechte Verpackung**)

**Beanspruchungsgerechte Verpackung**

engl. fit for purpose packaging

**Verpackung**, die den Schutz der Ware gegen Verlust und Beschädigungen durch **klimatechnische Beanspruchungen** und **mechanische Beanspruchungen** während der **TUL-Prozesse** unter Berücksichtigung der Transportwege und -dauer gewährleistet. Die Bezeichnungen „**handelsübliche Verpackung** und **seemäßige Verpackung**“ führen in Problemfällen immer wieder zu Streitigkeiten, da sie nicht ausreichend definiert sind. Daher wird in den Versicherungsbedingungen mittlerweile von beanspruchungsgerechter Verpackung gesprochen, wodurch eine genauere Beschreibung der Verpackung erreicht wird und eher beurteilt werden kann, ob eine Verpackung ausreichend oder mangelhaft war.

(Vgl. **Beanspruchungen**)

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Verpackung

**Beaufort-Skala**

engl. Beaufort (wind) scale

Einteilung der Windstärke nach ihren Auswirkungen auf die Erdoberfläche. Die 13stufige Skala entwickelte der englische Admiral Sir Francis Beaufort (1774-1857) nach der Segelführung der damaligen Segelschiffe. 1949 wurden die Orkanstärken um fünf Stärkegrade erweitert. Windstärken nach Beaufort (Abkürzung Bft):

- 0 = Stille (calm), < 1 km/h
- 1 = leiser Zug (light air), 1-5 km/h
- 2 = leichte Brise (light breeze), 6-11 km/h
- 3 = schwache Brise (gentle breeze), 12-19 km/h
- 4 = mäßige Brise (moderate breeze), 20-28 km/h
- 5 = frische Brise (fresh breeze), 29-38 km/h
- 6 = starker Wind (strong breeze), 39-49 km/h
- 7 = steifer Wind (near gale), 50-61 km/h
- 8 = stürmischer Wind (gale), 62-74 km/h
- 9 = Sturm (strong gale), 75-88 km/h
- 10 = schwerer Sturm (storm), 89-102 km/h
- 11 = orkanartiger Sturm (violent storm), 103-117 km/h
- 12 = Orkan (hurricane), 118-133 km/h
- 13 = Orkan (hurricane), 134-149 km/h
- 14 = Orkan (hurricane), 150 - 166 km/h
- 15 = Orkan (hurricane), 167 - 183 km/h
- 16 = Orkan (hurricane), 184 - 202 km/h
- 17 = Orkan (hurricane), > 202 km/h

**Beeisung**

Kühlung mit Trocken- oder Wassereis.

**BefBMö**

Abkürzung für: Beförderungsbedingungen für den Möbelfernverkehr; seit Juli 1999 ersetzt durch §§ 451 und 451 a-h **HGB** (Beförderung von Umzugsgut)

**Beförderer**

engl. carrier

Person, Organisation oder Unternehmen, welche die **Beförderung** einer Sache/Person mit einem **Beförderungsmittel** in eigener Verantwortung durchführt.

**Beförderung**

engl. carriage, transport, haulage, conveyance

Tatsächliches Verbringen einer Sache/Person vom Abgangsort zum **Bestimmungsort**.

**Beförderungsdokumente, Beförderungspapiere**

siehe **Transportdokumente**

**Beförderungseinheiten**

engl. transport units, cargo transport unit (CTU)

Bezeichnung für überwiegend von allen Seiten umwandete **Transportmittel** bzw. -objekte mit oder ohne eigenen Antrieb zur Aufnahme von Ladung, wie z. B.: **Lastkraftwagen, Eisenbahnwagen, Container, Wechselaufbau, Leichter (LASH-Leichter)**. Ihre Standardisierung vereinfacht technische Abläufe.

(Vgl. **CTU-Packrichtlinien, Transporteinheit, Ladeeinheit, Lagereinheit**)

**Beförderungshindernis**

engl. obstacles to carriage

Wird im Frachtrecht (§ 419 **HGB**) geregelt, für den Fall, dass vor Ankunft der Ware an der für die Ablieferung vorgesehene Stelle absehbar ist, dass die **Beförderung** nicht vertragsgemäß durchgeführt werden kann. Liegt ein Beförderungshindernis vor, hat der **Frachtführer** eine Anweisung des **Absenders** über die Weiterbehandlung des Gutes einzuholen.

(Vgl. **Ablieferungshindernis**)



**Beförderungsmittel**

engl. means of transport, means of conveyance

**Transportmittel** für die **Beförderung** von Personen und Waren auf Straßen, Schienen, Wasserwegen und im Luftverkehr.

**Beförderungssichere Verladung**

Gemäß § 412 (1) **HGB** hat der **Absender**, soweit sich aus den Umständen oder der Verkehrssitte nichts anderes ergibt, die zu transportierende Ware beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen (verladen) und zu entladen. Der **Frachtführer** hat für die **betriebssichere Verladung** zu sorgen.

Das bedeutet, die Ware darf durch beförderungsbedingte Ereignisse nicht beschädigt werden und ist u. a. gegen Erschütterung, Schwanken, Umfallen, Verschieben, Herabfallen, Notbremsung, Ausweichmanövern, Fliehkräfte bei Kurvenfahrten, schlechte Straßenverhältnisse und übliche Rangierstöße zu sichern.

**Befrachter**

engl. shipper

Er ist der Vertragspartner des **Verfrachters** (Seefrachtführer), mit dem er den Seefrachtvertrag abschließt (vgl. **Charterer**).

Meistens verwendet man den Begriff bei Charterverträgen. Der Befrachter entspricht dem **Absender** bei anderen Verkehrsmitteln. In der Binnenschifffahrt ein Unternehmer - in der Regel ohne eigene Schiffe - der im eigenen Namen mit großen **Verladern** Verträge abschließt und die **Ladung** Binnenschifffahrtfirmen (**Partikulieren**) zuführt.

**Begebbar (Dokument)**

engl. negotiable (document)

Begebbar kennzeichnet die Möglichkeit, ein Wertpapier (z. B. **Konnossement**) weiterzugeben. Man spricht auch vom handelsfähigen Verkehrsdokument.

**Begegnungsverkehr**

Verkehr, bei dem zwei **Transportmittel** aufeinander zufahren und an einem Treffpunkt ihre **Transportbehälter** untereinander wechseln.

**Begleitpapiere**

engl. accompanying documents

Begleitpapiere sind schriftliche Unterlagen, die die Ware während des Transportes begleiten.

Art und Anzahl der erforderlichen Papiere sind abhängig von **Transportmittel**, Transportweg, Warenart, Bestimmungen des Empfänger- und Ausfuhrlandes. Zu den Begleitpapieren gehören u. a.: **Handelsfaktura**, **Konsulatsfaktura**, **Zollfaktura**, **Ursprungszeugnis**, **Paackliste**, **Inspektionszertifikat**, **Analysezertifikat**, **Gesundheitszeugnis**, **Pflanzengesundheitszeugnis**, **Gewichtszertifikat**.

(Vgl. **Transportdokumente**)

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > Transportdokumente und Begleitpapiere

**Begünstigungsverträge**

engl. beneficiary contract, treaty, agreement

Versicherungsverträge, in denen die Versicherungsnehmer oder versicherte Personen bezüglich der Versicherungsbedingungen oder der Höhe der Prämie im Verhältnis zu gleichen Risiken desselben Versicherungsunternehmens ohne sachlich gerechtfertigten Grund besser gestellt werden.

**Behälter, Transportbehälter**

engl. box, container, transport unit, receptacle

Bezeichnung für überwiegend von allen Seiten umwandete **Transportmittel** bzw. -objekte, wie z. B. genormte Kleinladungsträger (Collico), Großladungsträger (**Container**, **Wechselbehälter**). Behälter werden zum Einsammeln und Transport von Gütern eingesetzt. Ihre Standardisierung vereinfacht technische Abläufe, wie z. B. Greifen, Fördern, Umschlagen und Stapeln.

(Vgl. **CTU-Packrichtlinien**, **Beförderungseinheiten**)

**Beiladungsschäden**

engl. sympathetic damage

Schäden, die während der **Beförderung** durch beigeladene Güter hervorgerufen werden; z. B. **Korrosion** an Stahl Ladungen aufgrund beigeladener Düngemittel.

**Beiladungsspediteur**

**Spediteur**, der keine eigene **Sammelladung** zusammenstellt, sondern sein Gut in den Verkehr eines anderen **Sammelladungsspediteurs** mit einbringt.

**Beistandsakkreditiv**

siehe [Standby-Akkreditiv](#)

**Beitragswert**

engl. contribution rate

Bestandteil der [Dispache](#); mit dem dort genannten Wert tragen [Schiff](#), [Ladung](#) und [Fracht](#) zu der Bezahlung der [Havarie-grosse](#) bei.

**Bekannter Schadenort**

engl. known place of damage

Der Schadenort ist bekannt, wenn festgestellt werden kann, auf welcher Teilstrecke einer [Beförderung](#) der Verlust, die [Beschädigung](#) oder das zu einer Überschreitung der [Lieferfrist](#) führende Ereignis eingetreten ist (vgl. 452 a [HGB](#)). Es genügt, wenn feststeht, dass ein Schaden auf einer bestimmten Teilstrecke eingetreten ist, der Schadenort selbst aber unbekannt ist.

**Belly**

dt. Bauch

[Laderaum](#) im Rumpf eines Flugzeugs, meist unterhalb des Passagierdecks.

**Beneluxländer**

engl. Low Countries

Sammelbezeichnung für die Länder Belgien, Niederlande und Luxemburg, die 1958 eine Wirtschaftsunion errichteten.

**Bergelohn**

engl. salvage money, salvage award, salvage fee

Entgelt für eine [Bergung](#). In der Regel: „Kein Erfolg, kein Geld“.

(Vgl. [Lloyd's Open Form](#))

**Bergung**

engl. salvage

Bergung liegt vor, wenn ein in Seenot geratenes [Schiff](#) oder die auf diesem befindliche [Ladung](#) durch Dritte geborgen wird, nachdem die Besatzung die Verfügung über das Schiff bereits verloren oder aufgegeben hat. In der Binnenschifffahrt ohne Aufgabe der Verfügung.

(Vgl. [Bergelohn](#))

**Bergungs- und Beseitigungskosten**

engl. salvage and removal costs

Im Schadenfall summenmäßig begrenzte Aufwendungen für die Aufräumung, Bergung und / oder Beseitigung sowie Vernichtung von versicherten [Gütern](#).

Weitere Informationen/Allgemeine Versicherungsbedingungen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > AVB > DTV-Güter 2000/2004 > Bergungs- und Beseitigungsklausel

**Berth terms, liner terms**

dt. Linienbedingungen

Allgemeingültige Regeln, nach denen in der internationalen [Linienschifffahrt](#) Güter transportiert werden.

**Beschädigung**

engl. damage

Beschädigung ist die äußere oder innere Veränderung / Verschlechterung der Substanz einer Ware, die eine Minderung des Wertes der Ware zur Folge hat. Schäden sind z. B. [Absplittierung](#), [Abplatzen](#), [Bruch](#), [Beulen](#), [Kratzer](#), [Nässe / Feuchte](#), [Korrosion](#), Schrammen, Verbiegen, Verbeulen, Verdrehen, Vermischung, Verschmutzung, [Verderb](#), Aromaverlust, Geruchsannahme, Frischeverlust, Auftauen von Gefrierware.

**Beschaffenheitsschaden**

engl. inherent vice loss

Für die Kaskoversicherung sind das Schäden in Folge Abnutzung des [Schiffes](#) im gewöhnlichen Gebrauch (z. B. durch Alter, [Rost](#)).

In der [Güterversicherung](#) sind es Schäden, die im normalen Verlauf des Transports aufgrund der natürlichen Eigenschaft der versicherten [Güter](#) entstehen.

**Beschlagnahme**

engl. confiscation, seizure, sequestration

Unter Beschlagnahme versteht man die Entziehung oder Beschränkung der Verfügungsgewalt über einen Gegenstand. Sie kann einerseits zur Durchsetzung staatlicher Belange (z. B. Zollrecht, Gesundheitsrecht, gewaltsame Inbesitznahme im [Krieg](#)) und andererseits zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Pfändung, [Arrest](#), einstweilige Verfügung) dienen. Die Beschlagnahme stellt immer eine [Verfügung von hoher Hand](#) dar. Beschlagnahme ist in der

**Güterversicherung** eine „ausgeschlossene Gefahr“, kann jedoch z. B. im Rahmen einer Beschlagnahmeklausel wieder eingeschlossen werden.

Weitere Informationen/Allgemeine Versicherungsbedingungen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > AVB > DTV-Güter 2000/2004 > Beschlagnahmeklausel

### Besondere Haverei

engl. particular average (p/a)

Zur besonderen Haverei zählt das **HGB** (§ 701) alle durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit sie nicht zur großen oder kleinen Haverei gehören.

(Vgl. **Havarie**, **Große Haverei**, **Kleine Haverei**)

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > Große Haverei

### Besorgung der Versendung

engl. arranging for the dispatch of the goods

Umfasst die Organisation der **Beförderung**, hierzu gehören die Bestimmung des Beförderungsmittels und -weges, Auswahl ausführender Unternehmer, der Abschluss der für die Versendung erforderlichen Fracht-, Lager- und Speditionsverträge, die Erteilung von Informationen und Weisungen an die ausführenden Unternehmer sowie die Sicherung von Schadenersatzansprüchen des **Versenders** (s. § 454 HGB).

### Bestimmungen für die laufende Versicherung

engl. general terms and conditions for open policies

Bestimmungen in der **Güterversicherung**, die u. a. Verfahrensregeln zu einer **laufenden Versicherung**, wie das Anmeldeverfahren, Maxima und Kündigungsbestimmungen, enthalten. Im Gegensatz zur Einzelversicherung besteht in der laufenden Versicherung die Möglichkeit der Anmeldung sämtlicher **Transporte** und **Lagerungen** einzeln mit Angabe des Versicherungswertes. Dieses Verfahren entspricht der **Generalpolice**. Zunehmend kommt sie in Form der **Umsatzpolice** vor, hierfür wird der versicherte Umsatz für Transporte und Lagerungen summarisch angemeldet. In den Bestimmungen für die laufende Versicherung wird darauf hingewiesen, dass die laufende Versicherung nicht als Police im Sinne des Gesetzes oder der **DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2004** gilt. Da die laufende Versicherung nur eine Art Rahmenver-

trag darstellt, ist dem Versicherungsnehmer eine **Einzelpolice** bzw. ein **Zertifikat** auszuhändigen; sie/es gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der DTV-Güter 2000/2004 oder der **ADS**.

Weitere Informationen/Allgemeine Versicherungsbedingungen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > AVB > DTV-Güter 2000/2004 > Bestimmungen für die laufende Versicherung

### Bestimmungsort

engl. destination, place of destination

Der für die Ablieferung bzw. Bereitstellung von Waren vorgesehene Ort, d. h. die politische Gemeinde. Weitere Angaben, wie Straße, Hausnummer oder genaue Stelle im Ladehafen bzw. Bahnhof, bezeichnen die Ablieferungsstelle / Ablieferungsort.

### Betriebssichere Verladung

Der **Frachtführer** hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.

Er hat dafür zu sorgen, dass das **Beförderungsmittel** nach der Verladung während des Transports jeder Verkehrslage gewachsen ist, es dürfen z. B. weder Stabilität noch Bremsverhalten des Beförderungsmittels negativ beeinträchtigt werden.

(Vgl. **Beförderungssichere Verladung**)

### Beule

engl. bumb, buckle

Bezeichnet eine örtliche Deformation der Oberfläche von Materialien (Erzeugnisse oder Verpackung), die resultierend aus Druck- und Stoßkräften entsteht. Eine Form der **Beschädigung**, die eine Minderung der Qualität der Ware zur Folge haben kann.

### Bezetteln

engl. labeling, marking

Anbringen von Zetteln, Karten, Blechen, die Informationen über Versanddaten (z. B. **Bestimmungsort**, Bestimmungshafen, Packstücknummer, Anzahl der Packstücke, Gewicht, Abmessungen, Gefahrguthinweise usw.) enthalten, an Stückgütern durch Aufkleben bzw. Annageln. Im Bahnverkehr werden entsprechende Angaben auf Wagenzetteln vorgenommen, die in dafür vorgesehene Gitterkästen am Bahnwagen gesteckt werden und z. T. verbindliche Anweisungen für die **Beförderung** enthalten, wie „NICHT ÜBER ABLAUFBERG RANGIEREN“.

**B/G**

Abkürzung für engl.: Bonded goods; Güter unter Zollverschluss

(Vgl. [Zolllager](#))

**BGL**

Abkürzung für: Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung e.V.

Internet: [www.bgl-ev.de](http://www.bgl-ev.de)

**Bilge, Kielraum**

engl. bilge

Tiefste Stelle im [Schiff](#), in dem sich Wasser ([Schwitz- bzw. Schweißwasser](#) und Leckwasser) sammeln kann.

**Billigflaggenschiff**

engl. flag of convenience ship

Das [Schiff](#) ist in einem Land registriert, in dem die Registergebühren niedrig sind, geringe bis gar keine Steuern anfallen und billige Arbeitskräfte eingestellt werden können. In solchen Billigflaggenregistern fehlen häufig Sicherheitsvorschriften. Unzureichende Ausbildung, Sozialbedingungen und Sicherheit führen zu Unfällen und mangelhafte [Ladungspflege](#). Die Totalverluste der Billigflaggenschiffe liegen über dem Durchschnitt. Die [ITF](#) nennt folgende Billigflaggenregister: Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Bermuda, Burma, Kanarische Inseln, Cayman Islands, Cook Islands, Zypern, Gibraltar, Honduras, Libanon, Liberia, Malta, Marshall Islands, Mauritius, Niederländische Antillen, Panama, St. Vincent, Sri Lanka, Tuvalu, Vanuatu.

**Bill of Lading, Bill of Loading (B/L, BL)**

siehe [Konnossement](#)

**BIMCO**

Abkürzung für engl.: Baltic and International Maritime Council

Internet: [www.bimco.dk](http://www.bimco.dk)

**Bimodaler Sattelanhänger**

engl. bimodal semi-trailer

Bezeichnung für einen [Sattelanhänger](#), der durch das Verbinden mit Eisenbahndrehgestellen zu einem „Eisenbahnwaggon“ umfunktioniert werden kann.

**Binnencontainer**

engl. land container

Im [kombinierten Verkehr](#) Schiene/Straße verwendeter [Container](#), der den Maßgaben des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) entspricht.

**Binnenkonnossement**

siehe [Ladeschein](#)

**Binnenschiff**

engl. brown water vessel, inland navigation vessel

Größeres Wasserfahrzeug, das vorwiegend auf Flüssen, Kanälen und Binnenseen eingesetzt wird.

(Vgl. [Schiff](#))

**Binnentransportversicherung, Binnenwarenversicherung, Landtransportversicherung**

engl. inland transit insurance

Form der [Güterversicherung](#) speziell für Transporte auf dem Lande, auf Binnenflüssen und mit Luftfahrzeugen über Land. Versichert wird auf Basis der [DTV-Güter 2000/2004](#) und der [ADS](#), früher nach den [ADB 1963](#).

**Binnenwarenversicherung**

siehe [Binnentransportversicherung](#)

**Biotische Aktivität**

engl. biotic activity

Bezeichnung für Aktivitäten, die von [Waren](#) ausgehen, die pflanzlicher oder tierischer Herkunft sind und während des [Transportes](#) sich und/oder andere pflanzliche oder tierische Erzeugnisse beeinflussen. Zu den biotischen Aktivitäten gehören biochemische, mikrobielle und andere Zersetzungsprozesse.

(Vgl. [Allelopathie](#))

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Waren-Informationen > Biotische Aktivität

**Biotische Beanspruchungen**

engl. biotic stresses

Gesamtheit aller [Beanspruchungen](#), die durch [biotische Aktivitäten](#) während der [TUL-Prozesse](#) auf [Güter](#) und deren [Verpackung](#) einwirken.

**B/L, BL**

1. Abkürzung für engl.: **Bill of Lading, Bill of Lading**
2. Abkürzung für engl.: **Breaking Load**

**Black List**

Vom Arab League Boycott Committee aufgestellte Liste von Unternehmen, denen enge Beziehungen zu einem explizit genannten Staat nachgesagt werden.

(Vgl. [Black List Certificate](#))

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > Versicherungszertifikat im Akkreditivgeschäft

**Black List Certificate**

Bescheinigung für die Einfuhr in arabische Staaten, aus der hervorgeht, dass das exportierende Unternehmen nicht auf einer Liste steht, mit denen die Staaten die Zusammenarbeit aus politischen Gründen verbieten.

Im Akkreditivgeschäft fordert die [Akkreditiv-Bank](#) einen entsprechenden Nachweis vom Versicherer.

(Vgl. [Black List](#))

Weitere Informationen:

TIS-Startseite > Transportversicherung > Versicherungszertifikat im Akkreditivgeschäft

**Blanker Hans**

Bezeichnung für die sturmgepeitschte Nordsee.

**Blankett**

engl. blank form

Unvollständig ausgefüllter Vordruck.

**Blanko-Zertifikat**

engl. blank certificate

[Zertifikat zur laufenden \(Police\) Versicherung](#), das vor Ausfertigung von dem Versicherer unterschrieben und dem Versicherten gegen [Revers](#) ausgehändigt wird.

**Blech**

Umgangssprachliche Bezeichnung für 96 Inch Luftfrachtpalette (Abmessungen 317 x 244 cm).

**BLE-Lager**

Interventionslager der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

**Blitzeis**

Wenn auf gefrorenen Boden Regen fällt, entsteht sofort ein gefährlicher Eisanspanzer auf Straßen und Wegen.

**Blitzschlag**

engl. stroke of lightning

Ist das unmittelbare Auftreffen des Blitzes auf Sachen. Der Blitz ist elektrische Entladung zwischen Gewitterwolke und Erdoberfläche.

**Bodenersatzverkehr**

siehe [Luftfrachtersatzverkehr \(LEV\)](#)

**Bodmerei**

engl. bottomry

Bis zum Aufkommen moderner Nachrichten- und Bankverbindungen war Bodmerei ein schiffahrtstypisches Kreditgeschäft, bei dem der Kapitän in einer Notlage außerhalb des Heimathafens [Schiff](#) und [Ladung](#) unter Ausstellung eines Bodmereibriefes (Schiffspfandbrief, bottomry bond) gegen Darlehen verpfändete, um somit Geldmittel zur Fortsetzung der Reise zu haben.

**Böe**

engl. gust, gust of wind

Kurzzeitiger kräftiger Windstoß, bei dem der Wind deutlich in Geschwindigkeit und Richtung gegenüber dem mittleren Wind variiert. Besonders in Schauer- und Gewitternähe treten starke Böen auf.

**Bogenminute**

engl. arc minute

Ist der sechzigste Teil eines Grades im Winkelmaß. Die Länge einer Bogenminute eines Meridians (Längengrad) ist die [Seemeile](#).

**Bolette**

Bezeichnung für: Amtliche Zollrechnung

**Bombage**

Deformation (Aufwölbung) der Dosenwandungen, -deckel und -böden. Entsteht durch: